



Merkblatt: Streuobst-Neuanlagen im Landkreis Altötting

Die Förderung setzt Folgendes voraus:

- ❖ Die Flächen des Antragstellers müssen im Landkreis Altötting liegen.
- ❖ Es bestehen keine Pflanzauflagen - beispielsweise im Rahmen von Baumaßnahmen oder als Ausgleich und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto)!
- ❖ Zweckbindungsfrist: Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist (Erhalt des geförderten Bestandes) von mindestens 5 Jahren. Ausfälle müssen vom Antragsteller daher innerhalb von 5 Jahren auf eigene Kosten ersetzt werden.
- ❖ Der Grundstückseigentümer ist für die Pflanzung und die spätere Pflege (Schnitt) verantwortlich.
- ❖ Es werden nur Hochstamm-Obstbäume der Arten Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche oder Walnuss in angepassten, traditionellen Sorten verwendet. Die Mindestanzahl beträgt 5 Bäume.
- ❖ Die Obstwiese muss in der freien Landschaft oder am Ortsrand auf einem nicht eingezäunten Grundstück liegen (Ausnahme: landwirtschaftliche Weidezäune); eine Förderung im Siedlungsbereich (Hausgarten) ist nicht möglich.
- ❖ Im Rahmen der geförderten Neuanpflanzungen ist es nicht zulässig alte Bäume zu fällen und alternativ junge Bäume zu setzen. Dies ist naturschutzfachlich nicht vertretbar und entspricht nicht den Landschaftspflegerichtlinien, da alte Hochstämme möglichst erhalten werden sollten (auch Totholz → Biotopbäume!)
- ❖ Pflanzabstände: Ein Obstbaumhochstamm beansprucht einen Pflanzabstand von mindestens 10, idealerweise 12 bis 15 m. Nur so ist eine gesunde Entwicklung des Baumes gewährleistet. Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrer Planung.
- ❖ Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Förderung eingereicherter Anträge, solange die Maßnahme von Seiten der Regierung nicht bewilligt wurde. Bei Kürzung der Mittel behält sich der Landschaftspflegeverband vor, die Anträge nach fachlicher Priorität zu behandeln.

Patrizia Weindl, LPV Altötting